



Hygieneinfos/-vorschriften zum Start Schuljahr 2020/21

- basierend auf das KMS vom 1. September 2020 „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“, dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen vom 2. September 2020 sowie der Anpassung des Rahmenhygieneplans vom 2. Oktober, die allesamt natürlich im vollen Umfang Gültigkeit an der Schule haben -

1. Stufenplan an Schulen

An Schulen gilt der sogenannte 3 Stufenplan. Stufe 2 und 3 wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Richtwerte für die Stufen sind:

- Stufe 2: ab 35 Neuinfektionen innerhalb einer Woche in der kreisfreien Stadt/Landkreis
- Stufe 3: ab 50 Neuinfektionen innerhalb einer Woche in der kreisfreien Stadt/Landkreis; Präsenz- und Distanzunterricht im Wechsel

Es folgt nun eine tabellarische Kurzzusammenfassung hinsichtlich der wichtigsten Regelungen in den 3 Stufen:

Bereich/Thema	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Maskenpflicht im U	nein	GS: nein MS: ja	ja
1,5m Abstand im U unter Schülern einer Klasse	nein	GS: nein MS: nein, falls MNB getragen wird	ja
Partner-/Gruppenarbeit	ja	ja	ja, aber mit Mindestabstand 1,5m
SportU	ja	ja, aber mit Mindestabstand oder MNB	ja, aber mit Mindestabstand und innen zusätzlich Maske
MusikU	ja, aber erhöhter Abstand von 2m		EinzelU mit 2,5m Abstand
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen	ja, aber mit Jgstufe 5 mit 24-stündiger Karenzzeit und stets kein Fieber		ja, aber nur mit negativem Test bzw. ärztlichem Attest und ab Jgstufe 5 zudem mit 24-stündiger Karenzzeit

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

a) **Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

b) **Raumhygiene**

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen. Schüler sollen ab den Herbstmonaten Jacke und Mütze am Platz haben, damit Erkältungen durch Zugluft vorgebeugt werden kann.
- Falls ein Besprechungsraum benutzt wurde, muss auch dieser im Anschluss gelüftet werden. Verantwortlich ist der betreffende Lehrer.
- Auch sämtliche Büros (auch JAS) und das Lehrerzimmer müssen alle 45min gelüftet werden, verantwortlich für das Lehrerzimmer und die Verwaltungsräume sind die Verwaltungsangestellten/Schulleitung.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von

Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- Der Toilettengang muss einzeln erfolgen. Der Schüler muss im Vorfeld dem Lehrer Bescheid geben.
- Speziell Computerraum: Schüler müssen die Hände beim Betreten des C-Raumes gründlich waschen und dürfen sich dann nicht mehr ins Gesicht fassen. Alternativ: Lehrer desinfiziert Tastatur und Maus.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen; Bewegung im Haus

- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands kann in Stufe 1 gänzlich verzichtet werden. Bestimmungen in Stufe 2 und 3 siehe Tabelle Seite 1.
- Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo - z. B. im Wahlunterricht - jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist.
- Am Schulende bringt der betreffende Lehrer seine Klasse/Lerngruppe zur Ausgangstür.
- **Pause:** Der Pausenhof wird in Zonen für jede Klasse eingeteilt. Der Lehrer der 2. und 4. Stunde führt die Klasse in die zugewiesene Zone. Nach der Pause holt der Lehrer der 3. und 5. Stunde die Klasse im Pausenhof wieder ab. Die GS verbringt die 2. Pause im Klassenzimmer.
- Sämtliche Personen in der Schule sind angehalten jeweils rechts in den Gängen und auf den Treppen zu gehen.
- Der Lehrer der letzten Stunde führt die Klasse aus dem Schulhaus.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- auf dem kompletten Schulgelände verpflichtend - auch im Lehrerzimmer. Die MNB darf zum Essen und Trinken kurzzeitig abgenommen werden.
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
 - Schülerinnen und Schüler,
 - Sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen U-Raum erreicht haben
 - Während des Ausübens von Musik und Sport
 - Soweit die aufsichtsführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
 - Lehrkräfte und sonstiges Personal
 - wenn Arbeitsplatz erreicht
 - Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden
 - Alle Personen,
 - für Essen/Trinken insbesondere in den Pausenzeiten
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

- **Sport**
 - In Stufe 1 ist regulärer Sportunterricht möglich. Für Stufe 2 und 3 siehe Tabelle Seite 1.
 - Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist erlaubt
 - Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
 - Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m sowie Maske genutzt werden.
 - Nach jeder Sporteinheit muss die Turnhalle für 5min stoßgelüftet werden. Dabei ist die Turnhalleneingangstüre sowie die Außentüre zu öffnen. Die Fenster sind grundlegend gekippt. Falls nur eine Turnhalle genutzt wird, wird die ‚kleine‘ Turnhalle empfohlen, da sich dort eine Lüftung befindet, die ab 6 Uhr automatisch läuft.
 - Es wird geraten, Sportunterricht im Freien zu betreiben, sofern es das Wetter zulässt.
- **Musik**
 - Reinigung von Instrumenten nach jeder Benutzung in geeigneter Weise

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
- Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:
 - Mindestabstand 2m (in Stufe 3 nur EinzelU mit 2.5m Abstand)
 - Versetztes Aufstellen
 - Singen wenn möglich in dieselbe Richtung
 - Nach dem Unterricht im Blasinstrument mindestens 15min lüften
 - Nach dem Gesang Grundsatz: 10min Lüften nach 20min Gesang
- **ES**
 - Allgemeine Hygieneregeln beachten (Hände waschen...)
 - Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
 - Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
 - Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden

6. Pausenverkauf

- Findet bis auf Weiteres noch nicht statt. Schüler müssen ihr Essen selbst mitbringen

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen

8. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Befreiung vom Präsenzunterricht nur mit Attest des Arztes, welches maximal 3 Monate gilt
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben
 - ⇒ diese Schüler müssen dann über Distanzunterricht beschult werden. Dies erfolgt grundsätzlich in Absprache mit der Schulleitung.

9. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen
 - **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch,

werden sie in der Schule isoliert und - sofern möglich - von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt

- Ausnahme Grundschule: Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten dürfen weiterhin die Schule besuchen
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule

⇒ Der Lehrer entscheidet in Absprache mit der Schulleitung, ob ein Kind nach Hause geschickt wird

- Bei bestätigtem Covid-19-Fall eines Schülers: Klasse für 14 Tage in Quarantäne (Anordnung durch Gesundheitsamt)
- Lehrer ebenfalls in Quarantäne (Anordnung durch Gesundheitsamt): ob weitere L oder Schüler in Quarantäne müssen, entscheidet das Gesundheitsamt

10. **Veranstaltungen/Studienfahrten**

- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Januar 2021 ausgesetzt
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind soweit pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbar, zulässig
 - Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen)
 - Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht
 - Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten

11. **Corona-Warn-App**

- Darf von Schülern in der Schule verwendet werden. Handy darf an sein, muss aber auf lautlos gestellt sein.

12. **Erste Hilfe**

- AG Schulsanitäter bis Ende Januar 2021 ausgesetzt
- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz)

sowie Einmal-Handschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden

- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte - soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.

SR-Ittling, den 13. Oktober 2020

Thorsten Fuchs, R